



Einmalvergütung
Faktenblätter BFE/Swissgrid
Ergänzungen, 21. Mai 2014
Vernehmlassung KEV-Tarife 2015

Bild © ADEV

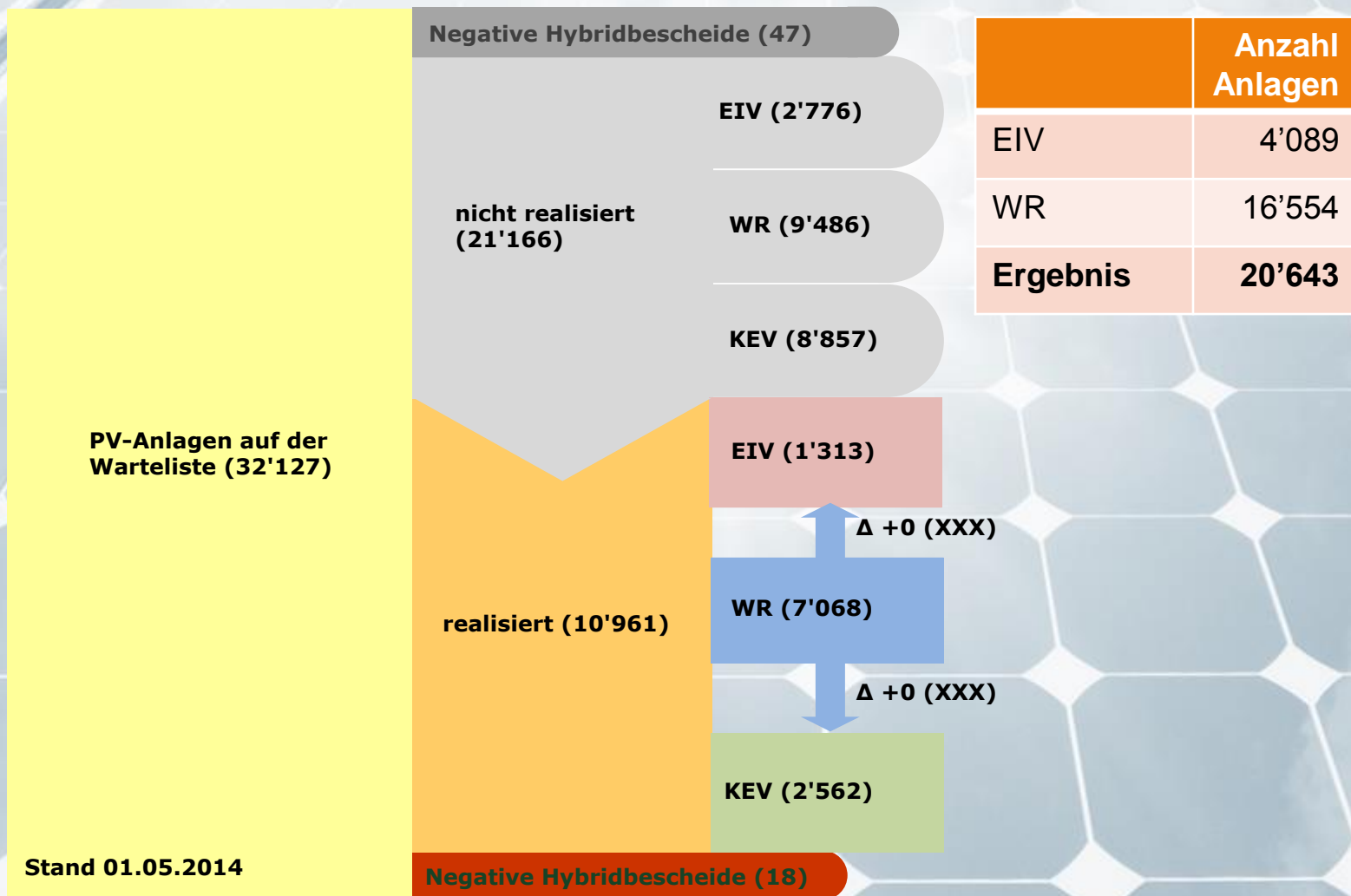
Christian Moll
Leiter Technik und Mitglieder / Photovoltaik



Übersicht Fragen Einmalvergütung Vernehmlassung KEV

- Anmeldung
- Budgetsituation / Planungssicherheit
- Erweiterung von Anlagen
- Aufnahme weiterer Fragen zur Klärung bei Swissgrid/BFE
- Eigenverbrauch/Vernehmlassung KEV

Stand Anmeldungen bisher



Quelle: Swissgrid, es wird ein monatliches Reporting ab Juli 2014 geben

Wann erfolgt genau die Auszahlung der EIV?

- *Ausschliesslich Eingangsdatum der vollständigen Inbetriebnahmemeldung ist relevant.*
- *Für die EIV qualifiziert sich: wer normale Anmeldung sowie vollständige Inbetriebnahmemeldung als Originale bei Swissgrid eingereicht hat (Muss)*
- *Projektanten mit Wahlrecht: Entscheid für die EIV muss Swissgrid schriftlich mitgeteilt werden.*
- *Für integrierte Anlagen müssen zusätzlich geeignete Fotos mitgeliefert werden.*
- *Auszahlung erfolgt spätestens bis Ende 2015 (nicht frühestens)*
- *Prozess Einmalvergütung unter:*
http://www.swissgrid.ch/swissgrid/de/home/experts/topics/renewable_energies/remuneration_re/eiv.html

Welche Mittel stehen für die EIV in 2014 und in den Folgejahren zur Verfügung?

Als erste Tranche stehen der EIV 135 Mio. CHF zur Verfügung (Swissgrid).

Wird das Budget zusammen mit den laufend neu eintreffenden Anmeldungen bis Ende 2014 voraussichtlich aufgebraucht sein?


*Über 20'600 Anlagen befinden sich zurzeit auf der KEV-Warteliste, die eine EIV beanspruchen könnten. **Wie viele sich tatsächlich für die EIV entscheiden, ist zurzeit noch nicht bekannt.** Ebenfalls nicht absehbar ist die Anzahl Neuanmeldungen zur EIV in den Jahren 2014 und 2015 (Swissgrid).*

Besteht Planungssicherheit, dass die EIV für heute gebaute Anlagen gezahlt wird?

Ja, der Anspruch auf Einmalvergütung wurde im Gesetz (Art.7a^{bis} Abs. 1 EnG.) festgeschrieben. Das Gesetz sieht für die Einmalvergütung weder Kontingente noch eine Warteliste für die Einmalvergütung vor (BFE)

Wann erhält man die Zusage für die EIV nach der Anmeldung?

a) **Anmeldebescheid:**

- effektive Anlagengrösse zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht klar,  Wahlrecht kann daher gem. Art. 3g^{bis} Abs. 2 EnV erst nach erfolgter Inbetriebnahme ausgeübt werden.
- Mit Anmeldung für KEV/EIV wird zukünftig „Hybridbescheid“ verschickt. = einerseits Wartelistenbescheid KEV, andererseits auch (sofern Bedingungen für EIV erfüllt) positiver Einmalvergütungsbescheid.
- Entscheidend für die Anspruchsberechtigung : beglaubigte Anlagedaten, die mit der Inbetriebnahmemeldung eingereicht werden müssen.

b) **Definitive Zusage für EIV:** erfolgt mit definitivem EIV-Bescheid, diese werden ab 01.07.2014 laufend ausgestellt. Auszahlung in beschriebener Reihenfolge.

Falls eine Kürzung der Fördermittel notwendig ist:
In welcher Höhe würde sie erfolgen, welche Übergangsfristen gelten dann?

Sollte in der Zukunft eine solche Kürzung notwendig sein, wird die Energieverordnung dementsprechend angepasst. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung wird der Vorschlag in einer öffentlichen Anhörung gestellt (BFE).

→ Geplante Kürzung auf Anfang 2015

Fragen Erweiterung Anlagen

Ich möchte eine Anlage von 35 kW bauen. Kann ich nur 30 kW für die Einmalvergütung anmelden und für die restlichen 5 kW auf die Förderung verzichten?

Nein, das ist nicht zugelassen. Nur Anlagen mit einer Gesamtleistung kleiner 30 kW sind für die Einmalvergütung zugelassen. Betreiber einer Anlage mit einer Leistung ab 30 kW können aber weiterhin von der KEV profitieren.

Ist es gemäss BFE-Faktenblatt (S.4) dann auch verboten, eine Anlage mit 29,9 kW nach der Auszahlung der EIV irgendwann zu erweitern?

*Nur Anlagen mit einer Gesamtleistung von weniger als 30 kWp können von der EIV profitieren. **Eine 29.9 kWp-Anlage darf später erweitert werden!** Für die Erweiterung würde jedoch **keine zusätzliche Vergütung** ausbezahlt (da die Gesamtleistung der Anlage auf 30 kW oder mehr erweitert würde), **d.h. weder EIV noch KEV**, da die Anlage bereits ursprünglich von der Einmalvergütung profitiert hat. Dies ergibt sich direkt aus dem Energiegesetz EnG, Art. 7a^{bis} Abs. 1 und 3.*

Fragen Erweiterung Anlagen

Ausgangslage: Anlage auf KEV-Warteliste mit 45 kW.
Ist es möglich, diese mit weniger als 30 kW zu installieren, um von der EIV zu profitieren?

Relevant ist die normierte DC-Spitzenleistung der Gesamtanlage gemäss Beglaubigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Diese darf von der angemeldeten Leistung abweichen (Swissgrid)

Fragen Erweiterung Anlagen

Ausgangslage: Mehrere Liegenschaften befinden sich an nur einem Einspeisepunkt (Bauherren A, B, C).

Wenn Bauherr A die EIV mit einer 30-kW-Anlage voll beansprucht, können die Bauherren B und C am gleichen Einspeisepunkt dann auch noch die EIV beanspruchen?

Sofern die Anlagen von Bauherr B und C den gleichen Einspeisepunkt haben, sind ihre Anlagen als Erweiterungen der ursprünglichen Anlage zu verstehen. Es besteht nur dann ein Anspruch auf den Leistungsbeitrag, wenn die Gesamtleistung der Anlage unter 30 kW ist (Swissgrid).



Aufnahme weiterer Fragen zur Klärung mit Swissgrid/BFE

Eigenverbrauch

- Grosse Chance für die Branche, Eröffnung neuer Geschäftsfelder Gewerbebetriebe, Nutzung Eigenverbrauch in MFH
- Wichtig, dass sich SWS-Mitglieder mit den verschiedenen Eigenverbrauchsmodellen beschäftigen!
- Sicherlich noch ungelöste Fragen beim Eigenverbrauch, mit dem Know-how in der Branche können aber Lösungen gefunden werden
- Abstimmung mit dem BFE, Diskussion an der nächsten FaKo PV Markt und Politik am 27. Mai
- Gutes Dokument vom BFE: Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs,
http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00616/index.html?lang=de&dossier_id=00794

Revision EnV Vernehmlassung: KEV-Tarife

Tabelle 1: Die Vergütungssätze für ausgewählte Beispiele von angebauten Anlagen:

Anlagengrösse (Beispiel)	Vergütungssätze 2014 [Rp./kWh]	Vergütungssätze 2015 [Rp./kWh] (Veränderung in Prozent)	Referenzpreis (Investitionskosten) 2015 [CHF/kWp]
30 kW	26.4	20.7 (-22%)	1850
50 kW	24.6	19.7 (-20%)	-
100 kW	23.3	19.0 (-18%)	1700
200 kW	22.3	18.4 (-17%)	-
500 kW	21.7	18.0 (-17%)	-
1000 kW	21.5	17.9 (-17%)	1650
3000 kW	19.9	17.9 (-10%)	1650

Geplante KEV-Absenkungen für 2015

Achtung: Diese Tabelle zeigt die Vergütungssätze für Anlagen mit einer exakten Leistung von 30, 50, 100, 200, 500, 1000 und 3000 kW. Im Anhang 1.2 Ziff. 3.1.2 der EnV sind die Vergütungssätze jedoch in Leistungsklassen gegliedert, aus denen der Vergütungssatz anteilmässig berechnet wird. Deshalb weichen die dortigen Zahlen von der obigen Darstellung ab.

Revision EnV Vernehmlassung: EIV-Tarife

Kategorie		Inbetriebnahme			
		1.1.2013– 31.12.2013	1.1.2014– 31.12.2014	ab 1.1.2015	
Angebaut/Freistehend	Grundbeitrag [CHF]	1500	1400	1400	Absenkung 0%
	Leistungsbeitrag [CHF/Kilowatt- Spitzenleistung (kW)]	1000	850	700	-17.6%
Integriert	Grundbeitrag [CHF]	2000	1800	1800	0%
	Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1200	1050	950	-9.5%

Revision EnV Vernehmlassung: Weiteres Vorgehen / Kommentare

- Vernehmlassung bis 7. Juli
- Vertiefte Prüfung durch die Swissolar-Kommission PV Markt und Politik am 27.5.14
- Neuer Grundsatz: Bundesrat will nur noch «die preisgünstigsten Anlagen von genügend hoher Qualität» unterstützen.
→ KEV-Referenzpreise 12-16% unter erhobenen Preisen.
→ Widerspruch zu stagnierenden Modulpreisen
- Nullrunde politisch nicht möglich. Geringere Absenkung sowie Staffelung statt alles auf 1.1.2015?
- Regelung für 2 Anlagen EIV an gleichen Einspeisepunkt
- Evtl. Verzicht auf Tarif freistehende Anlagen (Vergütung wie für «angebaut»)



ENERGIE
VON DER
SONNE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

SWISSOLAR 